



Prof. Dr. René Repasi
Mitglied des Europäischen Parlaments

Fragen und Antworten zu meiner Individualklage gegen die delegierte Taxonomie-Verordnung

Um was für eine Klage geht es?

Die erhobene Klage ist eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Eine solche Klage kann gegen EU-Gesetzgebungsakte oder andere Maßnahmen der EU-Organe erhoben werden, soweit diese rechtlichen Wirkungen erzeugen. Ein delegierter Rechtsakt der Kommission ist eine anfechtbare Maßnahme der Kommission.

Worum geht es bei dieser Klage?

Die Klage hat zwei Ziele:

1. Die Klage soll ein **individuelles und einklagbares Recht für einen einzelnen Abgeordneten** erreichen, die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Kommission oder besonderen Gesetzgebungsakten durch den EuGH überprüfen lassen zu können.

Bislang kann das Europäische Parlament nur vor den EuGH ziehen, wenn die Kommission oder der Rat die Mitwirkungsrechte des Parlaments verletzt haben. Eine solche Verletzung ist denkbar, wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt anstelle der Einleitung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder wenn der Rat einen Gesetzgebungsakt im besonderen Gesetzgebungsverfahren annimmt, bei dem das Parlament lediglich angehört werden muss, anstelle des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, wo das Parlament mitentscheidet.

Die Hürde zur Erhebung einer solchen Klage durch das Europäische Parlament ist hoch. Denn diese muss die Mehrheit des Parlaments beschließen. Ein Minderheitenrecht für einzelne Abgeordnete gegen die Verletzung von Parlamentsrechten vor dem EuGH vorzugehen, kennt das EU-Recht bislang nicht. Bei der gerichtlichen Prüfung der delegierten Taxonomie-Verordnung wird dies relevant, weil in den zuständigen Ausschüssen im Europäischen Parlament (dem Umweltausschuss (ENVI) und dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) als für die Taxonomie zuständige Ausschüsse als auch dem Rechtsausschuss (JURI) (als dem für eine Klageerhebung des Europäischen Parlaments zuständigen Ausschuss) eine Mehrheit aus ID, EKR, EVP und Renew die Erhebung einer Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments verhindert hat.



Prof. Dr. René Repasi
Mitglied des Europäischen Parlaments

Mit dieser Klage soll ein Minderheitenrecht für den einzelnen Abgeordneten erreicht werden. Denn: wenn das Parlament nicht mitentscheidet, sind zugleich die Abgeordnetenrechte wie beispielsweise, Änderungsanträge (nach Art. 218 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) in den Ausschüssen einzubringen und sich an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen, verletzt. Es muss daher möglich sein, dass ein einzelner Abgeordneter auch die Verletzung von Parlamentsrechten vor dem EuGH rügen kann.

2. Die Klage strebt die **Nichtigerklärung der delegierten Taxonomie-Verordnung** an, mit der die Kommission die Erzeugung von Energie durch fossiles Erdgas und Kernenergie als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-Verordnung einstufte.

Ich bin der Ansicht, dass diese Einstufungsentscheidung bezüglich der Energieträger Kernenergie und Gas (spätestens seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022) eine politische (wesentliche) und keine technische (nicht-wesentliche) ist. Die Kommission darf aber im Wege der delegierten Rechtsetzung nur solche Entscheidungen treffen, die „nicht-wesentlich“ sind (Artikel 290 Abs. 1 AEUV). Wesentliche Entscheidungen dürfen nur durch die Gesetzgeber in dem hierfür vorgesehenen Verfahren getroffen werden: dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Der EuGH hat hierzu entschieden, dass eine wesentliche Entscheidung eine politische Entscheidung ist und dass eine politische Entscheidung notwendig ist, wo widerstreitende Interessen ausgeglichen und abgewogen werden müssen. Nur der Gesetzgeber besitzt die notwendige Legitimation, um derartige Entscheidungen zu treffen.

Der Umgang mit Kernenergie ist seit jeher eine umstrittene politische Frage, insbesondere in der Europäischen Union, in der die Meinungen von einem kompletten Atomausstieg (in Deutschland oder Österreich) bis hin zu einem Aufbau neuer Kernkraftwerke (in den Niederlanden) reichen.

Auch der Umgang mit fossilem Erdgas ist politisch umstritten, wie die Diskussion um die Pipelines „North Stream 1“ und „North Stream 2“ in der EU in der Vergangenheit zeigte. Spätestens mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der hieraus folgenden Frage nach dem Verhältnis der EU zu russischem Gas, ist der Umgang mit fossilem Erdgas ein höchstpolitisches Thema geworden.

Die Einstufung der Energiegewinnung aus fossilem Erdgas und Kernenergie als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit ist damit eine politische Frage, deren Beantwortung alleine dem Gesetzgeber Europäisches Parlament und Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren obliegt.



Prof. Dr. René Repasi
Mitglied des Europäischen Parlaments

Warum klagen, wenn im Europäischen Parlament eine Mehrheit für die delegierte Taxonomie-Verordnung bestand?

Am 6. Juli 2022 hat das Plenum des Europäischen Parlaments mit 328 zu 278 Stimmen bei 33 Enthaltungen entschieden, keine Einwände gegen die delegierte Taxonomie-Rechtsverordnung zu erheben. Nach Art. 290 Abs. 2 Buchst. b) AEUV kann das Europäische Parlament einen delegierten Rechtsakt aufhalten, wenn eine „Mehrheit seiner Mitglieder“ (d.h. eine absolute Mehrheit) dafür stimmt. Das war der Abstimmungsgegenstand am 6. Juli.

Diese Klage richtet sich dagegen, dass die Einstufung der Energiegewinnung aus fossilem Erdgas und Kernenergie als nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten durch die Kommission erfolgt ist und nicht durch den Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Die Kommission hat die Behandlung beider Energieträger in einem delegierten Rechtsakt vereint. Eine getrennte Behandlung war deshalb nicht möglich. Auch konnten die Kriterien nicht mehr verändert werden. Das Parlament konnte nur mit der absoluten Mehrheit dieses „Gesamtpaket“ ablehnen (delegierte Rechtsetzung) statt mit einfacher Mehrheit, über Änderungsanträge abzustimmen, getrennte Abstimmungen („split votes“) einzufordern und über die geänderte Fassung mit einfacher Mehrheit abzustimmen (ordentliche Gesetzgebung). Dem einzelnen Abgeordneten wird bei der delegierten Rechtsetzung das Recht genommen, in den zuständigen Ausschüssen gemäß der Art. 218 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, Änderungsanträge einzubringen.

Diese Klage richtet sich damit nicht gegen das Abstimmungsergebnis im Plenum, sondern gegen das von der Kommission gewählte Verfahren und die Unmöglichkeit, politische Vorentscheidungen der Kommission im Parlament zu korrigieren. Entscheidungen von einer solchen Tragweite und Sensibilität, sollten nicht mithilfe eines delegierten Rechtsakt getroffen werden, sondern den Abgeordneten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren obliegen.